

BEKANNTMACHUNG

Verlängerungssatzung zur Satzung der Stadt Wertingen über eine Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 81, 82, 83, 83/1, 92, 92/4, 100/3, 100/5, 101, 102, 103, 103/1, 104, 104/2, 104/3, 119/2 und 119/3 der Gemarkung Wertingen nördlich und südlich der Schmiedgasse

Die Stadt Wertingen hat mit Beschluss des Stadtrates Wertingen vom 15.03.2023 die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der nördlich und südlich der Schmiedgasse als Satzung beschlossen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Veränderungssperre um ein Jahr durch eine Verlängerungssatzung verlängert werden, hierzu wurde vom Stadtrat Wertingen der Beschluss am 26.02.2025 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerungssatzung zur Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Geltungsbereich zur Verlängerungssatzung der Veränderungssperre ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich. Jedermann kann die Verlängerungssatzung zur Veränderungssperre mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer Nr. 111, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese auch online einsehbar unter:

<https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlichen Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Abs. 3 und § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB benannten Vermögensnachteile für eine länger als vier Jahre dauernde Verlängerungssperre eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Wertingen, den 10.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 14.03.2025
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 21.10025.....